

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

20 (29.4.1885)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 29. April 1885.**

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:  
 Nr. 28521. B. Giltigkeit der Rundreisebillete.

Sonstige Bekanntmachungen:  
 Nr. 27680. B. Mannheimer Pferderennen.

Nr. 28196. B. Die Jagd.  
 Nr. 27887. G.D. und Nr. 20909. G.D. Mittheilungen  
 über ausw. Verwaltungen.  
 Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 28521. B. Die Giltigkeit der Rundreisebillete betreffend.

Die im Verkehr mit kombinirbaren Rundreisebilleten im Vereinsgebiet bestehende Vergünstigung, die Rundreise auch von einer auf einer Kouponstrecke gelegenen Zwischenstation anzutreten und zu schließen (Ziff. 10 der Ausführungs-Vorschriften zu den Bestimmungen über die Ausgabe von kombinirbaren Rundreisebilleten), soll nunmehr auf sämtliche auf Stationen der diesseitigen Bahnen zur Ausgabe gelangenden festen Rundreisebillete in Buch- oder Großkartonform ausgedehnt werden.

Dabei wird bestimmt, daß der nach den obigen Vorschriften die Giltigkeit ab der Zwischenstation bedingende Ausdruck des Stationsstempels und der handschriftliche Vermerk:

„Rundreise in . . . . . angetreten“,  
 bei Buchbilleten auf dem Koupon derjenigen Strecke, auf welcher die Reiseantrittsstation liegt und bei Großkartonbilleten auf der Vorderseite derselben anzubringen ist.

Den Inhabern von Rundreisebilleten in Buchform ist zur Auflage zu machen, dafür besorgt zu sein, daß der solchergestalt gültig erklärte Koupon auf fremden Bahnen nicht versehentlich abgenommen wird.

In den Rundreisetarifen und im Verzeichniß (Hestform) sämtlicher Rundreisebillete ist hiervon Vormerkung zu machen.

Auf die zur Zeit bestehenden festen Rundreisebillete in Kartonform Edmonson'schen System (gewöhnliche Kartonbilletform) kann die obige Bestimmung keine Anwendung finden.

Karlsruhe, den 28. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B. Schneider.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Anschläge.

Nr. 27680. B. Einer Anzahl Stationen der unteren Landesgegend wird ein Plakat über die diesjährigen Mannheimer Pferderennen zum Anschlag an der Außenseite der Bahnhöfe k. Hd. zugehen.

#### Güterverkehr.

Nr. 28196. B. Im Nachgang zur Verfügung Nr. 4313. B. vom laufenden Jahr (Verordnungs-Blatt Seite 12) wird bekannt gegeben, daß die Jagd auf Wasser- und Sumpfvögel im Großherzogthum Luxemburg am 20. April l. J. geschlossen worden ist.

#### Mittheilungen.

Nr. 27887. G.D. Die Büreaus der Verkehrstontroleure bei den königlichen Eisenbahnbetriebsämtern Ver-

lin—Blankenheim, Nordhausen, Wiesbaden und Frankfurt a. M. treten vom 1. Mai l. J. ab außer Wirksamkeit und sind von da ab die Korrespondenzen jener Büreaus an die vorbezeichneten zuständigen Betriebsämter unmittelbar zu richten.

Nr. 27909. G.D. Sämmtliche auf den Betrieb der Niederländischen Süd-Ostbahn (Lylburg—Nymegen) bezügliche Korrespondenzen sind an die Gesellschaft für den Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen in Utrecht zu adressiren.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 21. April im Bereiche des Bahnhofes zu Bruchsal der Betrag von 6 M.

General-Direktion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen

2. April 1885